

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1999)

Heft: 61

Artikel: Beeinträchtigung der Familienforschung durch Datenschutz und
Zivilstandsverordnung

Autor: Ochsner, Heinz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beeinträchtigung der Familienforschung durch Datenschutz und Zivilstandsverordnung

Von Dr. Heinz Ochsner

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Politische Gegebenheiten
3. Spezifisch schweizerische Möglichkeiten
4. Neue gesetzliche und organisatorische Regelungen des Zivilstandswesen
5. Versuch der Einflussnahme der SGFF auf die Behörden
6. Zusammenfassung

1. Einleitung

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände (DAGV) hat mich gebeten für Ihre Zeitschrift einen kurzen Beitrag über die Möglichkeiten der Familienforschung in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der heutigen Datenschutzgesetze, zu schreiben. Da dieser Beitrag ein guter Einstieg an der Herbstversammlung für die Diskussion mit Herrn Jäger vom Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen sein kann, habe ich mich entschlossen diesen Beitrag teilweise auch in unserem Mitteilungsblatt wiederzugeben. Auf den Abschnitt über Unterstützungsmöglichkeiten der Familienforschung durch SGFF, regionale Gesellschaften sowie Volkshochschulen habe ich verzichtet, da unseren Mitgliedern diese Möglichkeiten bekannt sein dürften.

2. Politische Gegebenheiten

Die Schweiz ist ein Bundesstaat, bestehend aus 26 souveränen Kantonen, von denen jeder ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung besitzt. Der föderative Charakter der Schweiz äussert sich unter anderem auch darin, dass jeder Kanton neben der

schweizerischen Bundesverfassung eine eigene Kantonsverfassung und eine eigene Gesetzgebung kennt. Dies bedeutet, dass der Bund wohl Gesetze und Verordnungen erlässt, die Kantone aber für deren Vollzug verantwortlich sind. Daraus folgt, dass das Zivilstandswesen in der Schweiz zwar durch den Bund geregelt, aber von den Kantonen angewandt und ausgelegt wird. Es ist deshalb möglich, dass je nach Kanton unterschiedliche Voraussetzungen für die Forschungstätigkeit und die Bewilligungspraxis für genealogische Nachforschungen bestehen. Diese Problematik kommt vor allem in den unterschiedlichen Kosten und Gültigkeitsdauern von kantonalen Bewilligungen zum Ausdruck.

Das Zivilstandswesen ist in der Schweiz dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern unterstellt.

3. Spezifisch schweizerische Möglichkeiten

In der Schweiz kennt man den Begriff Heimat- oder Bürgerort. Bürger der Schweiz zu sein bedeutet zuerst Bürger einer schweizerischen Gemeinde zu sein, wobei sich das Bürgerrecht in der männlichen Linie vererbt und die Frau bei einer Verheiratung automatisch das Bürgerrecht des Mannes erhält. Seit einigen Jahren kann die Frau ihren alten Bürgerort aber auch beibehalten. Neben kleinen Privilegien, die der Bürger an seinem Bürgerort als Wohnort heute noch genießt, ist der Heimatort für den Familienforscher der Ausgangspunkt für seine Forschungen, da dort alle relevanten Daten des Zivilstandswesens, wie Geburt, Heirat und Tod jedes Bürgers seit Bestehen des schweizerischen Zivilstandswesens, also seit 1876, registriert sind. In vielen dieser Heimatorte gibt es jedoch Familienregister oder Bürgerrodel (Bezeichnung z. Bsp. im Kanton Bern), die wesentlich weiter zurückreichen, das heisst bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die bisher geltende Zivilstandsverordnung erlaubte jedem Bürger gegen eine Gebühr Registerauszüge seiner Vorfahren bis 1876 zu erhalten und damit schon einige Generationen zurückzuverfolgen. Für die Zeit vor 1876 sind unter anderem die Pfarrbücher das primäre Hilfsmittel für eine weitere Forschung. Neben den Pfarrbüchern

sind regional unterschiedliche, andere alte Quellen sehr wertvoll, so zum Beispiel im Kanton Zürich die bereits 1634 beginnenden Bevölkerungsverzeichnisse der Zürcher Synode oder in einigen Kantonen der Nordwestschweiz die sogenannten Teilbücher ¹⁾. Über solche spezifische Hilfsmittel orientieren recht ausführlich die Arbeitshilfen für Familienforscher in der Schweiz Nr. 1: Archivalische Quellen für den Familienforscher in der Schweiz, Nr. 4: Familiengeschichtliche Forschungen im Kanton Zürich und Nr. 5: Grundlagen der Familienforschung in der Schweiz ²⁾.

Eine direkte Einsichtnahme in die weniger als 120 Jahre alten Register gibt es aber nach der neuen Zivilstandsverordnung grundsätzlich nicht mehr.

4. Neue gesetzliche und organisatorische Regelungen des Zivilstandswesen

Seit dem 1. Januar 1998 gelten im Bereich des Datenschutzes im Zivilstandswesen neue, restriktivere Vorschriften. Der schweizerische Bundesrat hat am 13.08.1997 eine entsprechende Änderung der Zivilstandsverordnung (ZStV) beschlossen. Für die wissenschaftliche Forschung ist zwar eine Sonderregelung eingeführt worden (Art.29a, Abs.2), wonach die kantonale Aufsichtsbehörde die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck personenbezogener Forschung schriftlich bewilligen kann, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich, oder offensichtlich nicht zumutbar ist! Art. 29a, Abs. 2, ZStV umschreibt die Bedingungen, unter welchen Personendaten bekanntgegeben werden können aber nicht näher, sondern überlässt den Entscheid darüber dem Ermessen der kantonalen Aufsichtsbehörde. Für die breite Öffentlichkeit der an Genealogie Interessierten bleiben aber die neuen Quellen verschlossen.

Ohne Forschungsbewilligung ist heute ein Einstieg in die Familienverhältnisse der Gegenwart zurück bis 1876 leider fast nicht mehr möglich, da der Zivilstandsbeamte nur noch über die persönlichen Daten des Fragestellers Auskunft geben darf. Auskünfte

über die nächsten noch lebenden Angehörigen sind nicht mehr gestattet.

Weitere Erschwerungen der Einsicht in die Zivilstandsregister bringen Neuerungen, die in den Jahren 2000 und 2001 eingeführt werden sollen. Einerseits ist dies die Zusammenlegung kleinerer Zivilstandsämter mit meist nebenamtlichen Zivilstandsbeamten in wenige, wesentlich grössere, professionell geführte Zivilstandskreise. Andererseits wird eine weitere Erschwerung der Einsicht durch eine gesamtschweizerische Führung der Zivilstandsregister mittels EDV erfolgen. Eine geplante zentrale Datenbank (Info-Star) wird eine Teilrevision des Zivilgesetzbuches nach sich ziehen und Forscher nochmals vor neue Hürden stellen.

Trotz der bestehenden, restriktiven Zivilstandsgesetze war es in einigen kleineren, ländlichen Zivilstandsämtern bisher immer noch möglich Einsicht in die Register zu erhalten, besonders dann, wenn der Gesuchsteller dem Beamten gut bekannt war. Dies wird mit den neuen ab dem Jahr 2000 in Kraft tretenden Regelungen weiter erschwert.

5. Einflussnahme der Familienforscher auf die gesetzgebenden Behörden

Das Bundesamt für Justiz hat im Frühjahr 1997 den Revisionsentwurf der neuen Zivilstandsverordnung der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) zur Vernehmlassung zugestellt. Leider hat der damalige Vorstand der SGFF die Gelegenheit zu einer Stellungnahme nur ungenügend wahrgenommen.

Wir versuchen nun in Kontakt mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) vor allem drei kritische Punkte zu unseren Gunsten zu verbessern.

Von Gesetzes wegen sind bereits beim Gesuch für eine Forschungsbewilligung konkrete Angaben über die betroffenen Personen zu machen. Da zu Beginn der Nachforschung meist gar

nicht bekannt ist, wer alles zur Linie gehört, möchte die SGFF erreichen, dass eine Bewilligung ohne Einbezug aller zu erforschenden Personen erteilt wird.

- Die von Kanton zu Kanton verschieden strenge Handhabung der Bewilligungserteilung, sowie die unterschiedlich teuren (CHF 20 bis 500) und unterschiedlich gültigen kantonalen Bewilligungen (3 bis 36 Monate), möchte die SGFF vereinheitlicht sehen. Dazu hat das EAZW vorerst geantwortet, dass der Bund unter dem Titel Oberaufsicht im Einzelfall grundsätzlich nicht einschreiten könne, dass es vielmehr an den Betroffenen selber liege gegen eine nicht erteilte Bewilligung vorzugehen.
- Für das in Einführung begriffene zentralisierte EDV-System Info-Star hat man die SGFF aufgefordert ihre Anliegen einfließen zu lassen, was sie auch gerne getan hat.
- Zusätzlich bemüht sich die SGFF darum beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anstelle unserer bestehenden Empfehlungskarte einen eidgenössischen Ausweis für Genealogen zu erhalten, die sie nach bestandener Prüfung verpflichtet, die ethischen Grundsätze der Familienforschung und des Datenschutzes einzuhalten und fachlich kompetent vorzugehen.

6. Zusammenfassung

- Ausgangspunkt für die Familienforschung in der Schweiz ist der Heimat- oder Bürgerort, wobei das Schweizerische Familiennamenbuch darüber Auskunft geben kann, wo die einzelnen Namen bzw. Geschlechter beheimatet sind.
- Für die Erforschung von Generationen der letzten 120 Jahre ist die Einholung einer Forschungsbewilligung bei der Aufsichtsbehörde des Heimatkantons unerlässlich.
- Durch die Bildung von Zivilstandskreisen im Jahre 2000 empfiehlt es sich Informationen einzuholen, welches Zivilstandsamt für die Nachforschungen in Betracht kommt.

- Bei auftretenden Problemen in der Nachforschung sind die genealogischen Gesellschaften der Schweiz gerne bereit mit fachmännischem Rat behilflich zu sein.
-

1) Jahrbuch 1982 der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, Seiten 3 bis 74. *Martin Keller*, Nordwestschweizerische Erburkunden und artähnliche Unterlagen.

1), 2) erhältlich bei der Schriften- und Materialverkaufsstelle der SGFF. (Nr.1: CHF 20,00, Nr.4: CHF 15,00, Nr.5 und Jahrbuch CHF 25,00).

Adresse: *Werner Hug*, Unterwartweg 23/8, CH-4132 Muttenz.